

Deutsche Einbürgerungspraxis am Beispiel der Stadt Stuttgart

Zusammenfassung

1. Die Einbürgerung ist eine Möglichkeit zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Am häufigsten wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt und qua Abstammung erworben. Seit 01.01.2000 gilt für Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend das Territorialprinzip. Kinder, die nach dieser Regelung auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, müssen sich nach der Volljährigkeit entscheiden, ob sie die deutsche oder ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen; beide sind in der Regel nicht möglich.
2. Ursprünglich war die Einbürgerungsvorschrift im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 eine reine Ermessensregelung. Für die Auslegung galt als Maxime, dass der deutsche Staat kein Interesse daran hat, die Zahl seiner Staatsangehörigen durch Einbürgerung zu vermehren.
3. Im Zuge einer umfassenden Reform des Ausländerrechts im Jahr 1990 wurden erstmals auch Anspruchstatbestände für die Einbürgerung geschaffen. Die Begründung war nun genau umgekehrt: Angesichts der als Folge der Gastarbeiteranwerbung erheblich gewachsenen ausländischen Bevölkerung mit langen Aufenthaltszeiten wollte der Gesetzgeber auf den verstärkten Gebrauch der Einbürgerungstatbestände hinwirken, um die Integration zu fördern und nicht langfristig einen wesentlichen Teil der Bevölkerung vom demokratischen Willensbildungsprozess, insbesondere der Partizipation an Wahlen, auszuschließen. Bis heute existieren seitdem Ermessens- und Anspruchstatbestände nebeneinander für die Einbürgung.
4. Regelmäßig müssen bei jeder Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) ein gesicherter Aufenthaltstitel
 - b) bestimmte Aufenthaltszeiten
 - c) ein gesicherter Lebensunterhalt
 - d) ausreichende Sprachkenntnisse
 - e) Verfassungstreue
 - f) keine erheblichen Straftaten
 - g) Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit
 - h) Bezahlung einer Gebühr.

Die Interpretation dieser Voraussetzungen und die Formulierung zahlreicher Ausnahmetatbestände sind seit der ersten Regelung der Ermesseneinbürgerung immer wieder neuen Interpretationen, wechselnden rechtspolitischen Zielen und gesetzlichen Änderungen unterworfen.

5. Die Einbürgerungspraxis in Zahlen

In den vergangenen Jahren wurden in Stuttgart jährlich rund 2.000 Personen eingebürgert. Wesentlich mehr Ausländer erfüllen aber die Voraussetzungen und könnten die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Diese Erfahrung trifft nicht nur für Stuttgart, sondern bundesweit zu. Eine Besonderheit in Stuttgart ist, dass einmal im Jahr alle neu Eingebürgerten und ihre Familienangehörigen zu einer Einbürgerungsfeier eingeladen werden.

6. Ausgewählte Probleme aus der Einbürgerungspraxis

- a) Der gewöhnliche / rechtmäßige Aufenthalt
- b) Die Sprachkenntnisse
- c) Die Verfassungstreue
- d) Das Entlassungsverfahren / Wiederannahme der alten Staatsangehörigkeit
- e) Die Einbürgerung von Flüchtlingen